



Berufsauslagen

2021

Person 2

Weitere Hinweise siehe Wegleitung Ziffer 500 und Steuerbuch § 33 Nr. 1-5
Einzureichende Belege:
Siehe Wegleitung

Name Vorname

Strasse Ort

Arbeitspensum

Arbeitstage (ankreuzen, wenn Pensum nicht 100%)

%

Mo Di Mi Do Fr Sa So

Erwerbsunterbruch (Krankheit, Unfall, unbezahlter Urlaub, Mutterschaft usw.)

von bis

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort

Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel 5050

Fahrrad, Kleinmotorrad und Motorrad
(gelbes Kontrollschild) max. CHF 700 5051

Auto, Motorrad (weisses Kontrollschild)
Begründung siehe unten / Berechnung siehe Rückseite 5052

Zwischentotal 5059

Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung

wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen:

Anzahl Arbeitstage x CHF 7.50 (max. CHF 1'600 pro Jahr) 5060

wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:

Anzahl Arbeitstage x CHF 15 (max. CHF 3'200 pro Jahr) 5061

bei durchgehender, mind. achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit:

Anzahl Schichttage x CHF 15 (max. CHF 3'200 pro Jahr) 5062

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt
Berechnung siehe Rückseite 5070

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten
3% des Nettolohns gemäss Lohnausweis, mind. CHF 2'000; max. CHF 4'000 5090

Abzug bei Nebenerwerb
für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb (einschliesslich Fahrkosten, Verpflegung usw.): 20% der Einkünfte aus Nebenerwerb, insgesamt mind. CHF 800; max. CHF 2'400 5095

Total der Berufsauslagen 5099

Staat	Staatssteuer	Bundessteuer
5050	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5051	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5052	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5059	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5060	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5061	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5062	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5070	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5090	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5095	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5099	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

max. CHF 3'000

zu übertragen in die Ziffer 501 der Steuererklärung

5052
Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, die für die Verpflegung abzugsberechtigt sind (CHF 1'600 bzw. CHF 3'200).

5090/5095
Machen Sie geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale übersteigen, führen Sie die Auslagen detailliert auf und weisen Sie diese in vollem Umfang nach.

Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg

Ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt

Ich spare mehr als 1 Stunde Zeit, wenn ich das private Motorfahrzeug benütze

Mein Arbeitgeber verlangt, dass ich ständig das private Motorfahrzeug während der Arbeitszeit benütze (Bestätigung beilegen)

Ich kann wegen Krankheit/Behinderung kein öffentliches Verkehrsmittel benützen (Arztzeugnis beilegen)

Zutreffendes ankreuzen

Zu deklarierendes Einkommen bei Benützung eines Geschäftsfahrzeuges und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz

Arbeitsort	Anzahl Arbeitstage (ohne Aussendiensttätigkeit)	Anzahl km	Fahrten pro Tag	Anzahl km pro Jahr	Rappen pro km	Einkommen CHF ohne Rappen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der die Fahrkostenbeschränkung übersteigende Betrag gilt als steuerbare Leistung. Er ist in die **Ziffer 421 Steuererklärung zu übertragen.** 4210

- CHF 3'000



